

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 4. Juni 2014 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Verbraucherrecht

> BGH: Zur Verwendung der Musterwiderrufsbelehrung

AIFM-Gesetzgebung

> Referentenentwurf zur Änderung der Anlageverordnung

Verbraucherrecht

> BGH: Zur Verwendung der Musterwiderrufsbelehrung

Von Dr. Dietrich Wagner, Rödl & Partner Hamburg

Mit Urteil vom 18. März 2014 (Az. II ZR 109/13) hat der Bundesgerichtshof (BGH) klargestellt, dass sich ein Fondsanbieter nicht auf die Richtigkeitsfiktion der gesetzlichen Musterwiderrufsbelehrung berufen kann, wenn er den Text der Musterbelehrung einer eigenen inhaltlichen Bearbeitung unterzieht. Dies ist auch dann der Fall, wenn es sich bei den Abweichungen vom Mustertext um lediglich zutreffende Zusatzinformationen zugunsten des Anlegers handelt.

Anleger hatten sich als atypisch stille Gesellschafter an einer Beteiligungsgesellschaft in der Rechtsform der AG & Co. KG beteiligt. Der Beitritt der Anleger erfolgte im Rahmen eines Haustürgeschäftes. Die in der Beitrittserklärung abgedruckte Widerrufsbelehrung folgte im Wesentlichen dem Text der Musterbelehrung nach der damals geltenden BGB-Informationspflichten-Verordnung (BGB-InfoV). Allerdings gab es Abweichungen zu den Angaben über den Beginn der Widerrufsfrist. Während es in der Musterbelehrung hieß: „Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung“, lautete die verwendete Widerrufsbelehrung: „Die Frist beginnt einen Tag, nachdem Sie diese Belehrung, eine Abschrift ihrer Beitrittserklärung sowie den atypisch stillen Gesellschaftsvertrag erhalten haben“. Als die Beteiligungsgesellschaft nach einigen Jahren in eine Schieflage geraten war, widerriefen die Kläger ihre Beteiligung. Den fristgerechten Widerruf begründeten sie damit, dass die zweiwöchige Widerrufsfrist mangels korrekter Belehrung nicht in Gang gesetzt worden sei.

Der BGH entschied im Sinne der Anleger. Dem Gericht zufolge ist die Widerrufsbelehrung nicht korrekt erfolgt, weil der Widerruf eines Gesellschaftsbeitritts nach den Grundsätzen über die „fehlerhafte Gesellschaft“ zur Auszahlung eines Abfindungsguthabens in Höhe des aktuellen Beteiligungswertes führt, die Widerrufsbelehrung im entschiedenen Fall jedoch keinen Hinweis hierauf enthielt. Wegen der Abweichungen vom Text der Musterwiderrufsbelehrung konnte die beklagte Beteiligungsgesellschaft auch nicht die Richtigkeitsfiktion des Belehrungsmusters für sich in Anspruch nehmen. Zwar behoben die Abweichungen im verwendeten Text einen Mangel des Musters, indem sie – der Gesetzeslage entsprechend – den Tag nach Zugang der Belehrung als frühesten Fristbeginn benannten. Aber die Abweichungen erschöpften sich nicht darin, sondern machten den Fristbeginn mit dem Erhalt von Abschriften der Beitrittserklärung und des Gesellschaftsvertrages von weiteren, gesetzlich nicht geforderten Voraussetzungen abhängig. Wegen dieser Zusätze urteilte der BGH, dass sich die Beklagte nicht auf die Fiktion der richtigen Belehrung gemäß dem Mustertext berufen konnte. Anders als das vorinstanzliche Oberlandesgericht Hamburg entschied der BGH zudem, dass es nicht darauf ankommt, ob solche Zusätze – wie vorliegend – Regelungen zugunsten des Anlegers enthalten oder ob die Abweichungen zu seinen Ungunsten formuliert sind.

Vor dem Hintergrund der in der kommenden Woche in Kraft tretenden Änderungen des Widerrufsrechts (siehe [Fonds-Brief direkt vom 29. Januar 2014](#)) führt dieses aktuelle BGH-Urteil die Bedeutung der richtigen Verwendung der gesetzlichen Musterbelehrung vor Augen. Emissionshäuser, die geschlossene Alternative Investmentfonds (AIF) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) oder Vermögensanlagen im Sinne des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) anbieten, müssen ab dem 13. Juni 2014 neue Widerrufsbelehrungen gebrauchen. Dabei stehen sie vor einem Dilemma. Denn auch die Neufassung der Musterwiderrufsbelehrung enthält keinerlei Hinweise auf die Rechtsfolgen des Widerrufs nach den Grundsätzen der „fehlerhaften Gesellschaft“. Wenn sie sich also an den gesetzlichen Mustertext halten, um die damit verbundene Schutzwirkung der Richtigkeitsfiktion zu erzielen, belehren sie den Anleger falsch über das ihm zustehende Widerrufsrecht. Da jedoch jede Abweichung vom Mustertext die Gefahr birgt, in die Fallstricke des komplexen Widerrufsrechts zu geraten, ist ihnen nur zu raten, auf solche Richtigstellungen zu verzichten. Stattdessen bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber im Rahmen einer künftigen Gesetzeskorrektur endlich einmal die Musterwiderrufsbelehrung der Rechtslage entsprechend richtig formuliert und damit gleichermaßen Rechtssicherheit für beide Vertragsparteien schafft.

AIFM-Gesetzgebung

> Referentenentwurf zur Änderung der Anlageverordnung

Von Dr. Dietrich Wagner, Rödl & Partner Hamburg

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) beabsichtigt eine Änderung der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnIV), um diese Verordnung an das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) anzupassen. Die Anlageverordnung konkretisiert § 54 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), der Vorgaben darüber enthält, wie das „gebundene Vermögen“ von Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds investiert sein muss. Für die Anlage dieses Vermögens gelten besondere Anforderungen, weil es dazu dient, die Ansprüche der Versicherungsnehmer zu sichern.

Gemäß Referentenentwurf des BMF vom 23. Mai 2014 soll künftig die AnIV in dreifacher Hinsicht die Anlage des gebundenen Vermögens in geschlossene Alternative Investmentfonds (AIF) ermöglichen: So soll künftig ein spezieller Tatbestand Investitionen in Private-Equity-Fonds in Form von geschlossenen Publikums-AIF und Spezial-AIF erlauben. Ein weiterer Tatbestand schafft die Voraussetzungen für die Anlage in geschlossene Publikums-AIF, die in Immobilien investieren. Schließlich regelt ein Auffangtatbestand Anlagen in solche Investmentvermögen, die nicht von den vorgenannten Tatbeständen erfasst sind. Zu diesem letztgenannten Tatbestand heißt es in der Begründung des Referentenentwurfs, dass „unter anderem Investmentvermögen, die zu 100 Prozent in unverbriefte Darlehensforderungen investieren, im gebundenen Vermögen ermöglicht“ werden. Dies erleichtert insbesondere eine Investition im Bereich Infrastruktur über Fremdkapitalinstrumente. Hinsichtlich der geschlossenen Investmentvermögen können eigentlich nur Spezial-AIF gemeint

sein, wenn man davon ausgeht, dass Investitionen in unverbriefte Darlehensforderungen keinen zulässigen Vermögensgegenstand von Publikums-AIF im Sinne von § 261 Absatz 1 KAGB darstellen.

Alle drei Tatbestände setzen voraus, dass der jeweilige geschlossene AIF von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, die über eine förmliche Erlaubnis verfügt, eine bloße Registrierung genügt nicht. Jeder Tatbestand unterliegt anderen, in der AnIV im Einzelnen geregelten quantitativen Beschränkungen. Um die Fungibilität der jeweiligen Anlage zu gewährleisten, muss darüber hinaus freie Übertragbarkeit gewährleistet sein. Nähere Bestimmungen hierzu werden wie bisher durch BaFin-Rundschreiben erlassen.

Im Hinblick auf den zunehmenden Stellenwert institutioneller Anleger für den Vertrieb geschlossener AIF ist die Bedeutung der Ordnungsänderungen, die grundsätzlich sehr zu begrüßen sind, nicht zu unterschätzen. Hier zeigt sich, dass die Regulierung notwendig war, um diese wichtige Anlegerzielgruppe für geschlossene Sachwertinvestments zu gewinnen. Allerdings sind noch einige Detailfragen zu den geplanten neuen Vorschriften zu klären. Wir werden Sie hierüber weiterhin auf dem Laufenden halten.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Dietrich Wagner
Rechtsanwalt

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 530
E-Mail: dietrich.wagner@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 4. Juni 2014

Herausgeber: Rödl Rechtsanwalts-Gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: Petra Brecejl
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.